Abzeichnung

# Bebauungsplan X-16

## für das Gebiet zwischen der Machnower Str. Camphausenstr., dem Gimpelsteig u. der Walterhöferstr. in Berlin-Zehlendorf.

Übersicht 1:4000

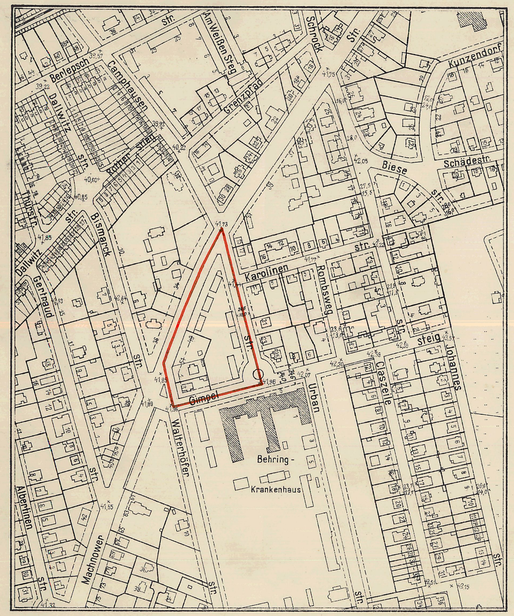

*Offene Bauweise*
*Die Summe aller Geschoßflächen darf 4/10 der Grundstücksflächen nicht überschreiten. Es ist nur eine Bebauung mit 2 Geschossen zulässig.*

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplans bescheinigt

Berlin-Zehlendorf, den 10 Januar 1957

Bezirksamt Zehlendorf
Abt. Bau- u. Wohnungswesen
Amt für Vermessung

Magistratsoberbaurat

Maßstab 1:1000

0 5 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100

### Zeichenerklärung:

| festgesetzt: | festzusetzen: | aufzuheben: | |
|---|---|---|---|
| Straßenfluchtlinie | | ~~Straßenfluchtlinie~~ | Straßenfluchtlinie |
| Baufluchtlinie | | ~~Baufluchtlinie~~ | Baufluchtlinie |
| | | | Straßenbegrenzungslinie |
| | ~~Straßenfluchtlinie~~ | | Straßenbegrenzungslinie bisher Straßenfluchtlinie |
| | | | Baugrenze |
| | ~~Baufluchtlinie~~ | | Baugrenze bisher Baufluchtlinie |
| | | | Geh-, Fahr- u. Leitungsrecht, Schutzstreifen |

| | ausgewiesen durch Flucht- oder Baulinien | auszuweisen durch festzusetzende Baulinien | |
|---|---|---|---|
| Bebaubare Flächen mit zulässiger Geschoßanzahl | | Ⓛ | für Wohnbauten WR |
| Freiflächen: | | | private Freiflächen |
| | | | private Grünflächen |
| | ausgewiesen durch Straßenfluchtlinien oder Straßenbegrenzungslinien | auszuweisen durch festzusetzende Straßenbegrenzungslinien | Straßen mit Grünanlagen |

| Gebäude: mit Geschoßanzahl | vorhanden: | geplant: | aufzuheben: | |
|---|---|---|---|---|
| | IV | | | Wohn- und Mischbauten |
| | IV | | | Geschäfts-, Lager- und Gewerbebauten (Wirtschaftsgebäude) |

| Grenzen usw.: | | |
|---|---|---|
| | | Eigentumsgrenze |
| | | Grundbuchgrenze |
| | | Grenze des Geltungsbereiches |
| | | Bordkante |

G = eingeschossige Garagen für Eigenbedarf der Mieter

Aufgestellt:

Bezirksamt Zehlendorf, Abt. Bau- u. Wohnungswesen

Amt für Vermessung — gez. Schlüter — Amtsleiter

Amt für Stadtplanung — gez. Lindemann — Amtsleiter

Berlin, den 26. Januar 1956

gez. Dipl. Ing. Horn
Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. Aug. 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. 56 S. 27) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 23. November 1956
Der Senator für Bau- und Wohnungswesen
gez. Schwedler

Die Verordnung vom 23. November 1956 ist im GVBl. 56 S. 1185 verkündet worden.

Die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes werden durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes X-A vom 9.7.1971 ~~Verordnung vom~~ verkündet am 5.8.1971 - GVBl. S. 1233 -) - teilweise - ersetzt.

Berlin, den 26.V.1975

Bezirksamt Zehlendorf von Berlin
Abt. Bauwesen
Stadtplanungsamt
Im Auftrage

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß Nr. 141 vom 19.3.1956 erhalten und wurde in der Zeit vom 9.4.1956 bis 5.5.1956 öffentlich ausgelegt.

Berlin, den 15. Mai 1956

Bezirksamt Zehlendorf
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Stadtplanung

(L.S.) gez. Lindemann
Amtsleiter

~~Der Bebauungsplan wird auf Grund des Beschlusses von Senat und Abgeordnetenhaus gemäß § 17 Abs. 6 des Gesetzes über die städtebauliche Planung für Groß-Berlin vom 22.8.1949 (VOBl. I S. 301) festgesetzt.~~

Berlin, den

Der Senat von Berlin

~~Regierender Bürgermeister~~ ~~Senator für Bau- und Wohnungswesen~~

Der Bebauungsplan wurde in der Zeit vom 8.10.1956 bis 5.11.1956 nochmals öffentlich ausgelegt.
Berlin, den 8. November 1956
Bezirksamt Zehlendorf
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Stadtplanung

(L.S.) gez. Lindemann
Amtsleiter

### Planergänzungsbestimmungen:

1. Dachform: Satteldach, Neigung 42° nur für die Reihenhäuser.
2. Die privaten Grünflächen sind von den Eigentümern als Ziergärten anzulegen und zu unterhalten. Soweit sie vor den Einfamilien-Reihenhäusern liegen, dürfen sie in den öffentlichen Straßen nur mit Rasenbordsteinen eingefaßt werden. Die Aufstellung von Wäschereien und Ankündigungsmitteln jeder Art im Bereich der privaten Grünflächen ist unzulässig.
3. Seitliche Einfriedigungen in den offenen Vorgärten gegen die benachbarten Einzelgrundstücke sind nicht zugelassen.
4. Die Abstellplätze der Mülltonnen sind in geeigneten hygienisch einwandfreien Weise anzulegen und zu unterhalten. Sie sind mit einer Heckenbepflanzung in Mülltonnenhöhe zu umgeben.
5. Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
6. Soweit der Plan nichts anderes festsetzt, gelten die baurechtlichen Vorschriften. Das Baugebiet ist reines Wohngebiet, in dem nur Wohngebäude mit zur Nebenanlagen errichtet werden dürfen. Geschäfts- und Werkstätten, auch kleinerem Umfanges, sind nicht zulässig.

| Grundstück | Liegschft. Nr. | Grundbuch Bd. | Grundbuch Bl. | Grundbuch Bezirk | Eigentümer |
|---|---|---|---|---|---|
| Machnower Str. 49-51 | 866 | 40 | 1135 A | Zehldf. | Thuttehrn, Eleonore geb. Seiler-Werling, Frau Architekt |
| Walterhöferstr. 1 | 3397 | 110 | 3234 | " | " " " " " " |
| " 3 | 732 | 43 | 1218 | " | Firma Dartsch u. Trage Gm.b.H. |
| Machnower Str.-Camphausenstr.-Gimpelsteig | 861 | 43 | 1240 | " | Gagfah, Gemeinnützige A.G. für Angestellten-Heimstätten |

X-16